(Zweites Blatt.

Thorner Zeitung

Nr. 165. Mittwoch, den 18. Juli 1900

Abzahlungsgeschäfte.

Von Geh. Justizrath Goetze.

(Nachdruck verboten.)

Unter „Abzahlungsgeschäften“ versteht man zweierlei. Einmal die in der Neuzeit zahlreich entstandenen „Waarenkredithäuser“ und „Abzahlungsbazare“, d. h. Handelsbetriebe, bei welchen regelmäßig Waaren gegen allmähliche (wöchentliche, monatliche) Entrichtung des Kaufpreises in Raten abgegeben werden, und sodann die einzelnen Verträge, welche den Verkauf von Waaren auf Kredit gegen periodische Theilzahlungen zum Gegenstande haben. Die Letzteren, insofern sie Unbemittelten die Anschaffung von Möbeln, von Geräthschaften zum Betriebe eines Erwerbs, von Vieh zur Landwirthschaft u. s. w. erleichterten, ursprünglich eine Wohlthat, wurden eine drückende Last, als regelmäßig die sog. Verwirkungsklausel, d. h. das Recht des Verkäufers beim Ausbleiben einer Theilzahlung nicht allein die Waare zurückzunehmen, sondern auch die gezahlten Beiträge zu behalten, aufgenommen wurde. Wenn also eine Nätherin, vielleicht in Folge von Erkrankung mit einer Theilzahlung für ihre Nähmaschine im Rückfalle blieb, so wurde ihr diese, gleichviel ob sie fast ganz bezahlt war oder nicht, genommen, und ihr Geld hatte sie verloren. Wurden mehrere Gegenstände verkauft, so behielt sich der Verkäufer das Recht in Bezug auf sämmtliche Sachen bis zur Erlegung des ganzen Kaufpreises vor. Manche Verkäufer verlangten überdies gleich die erste Theilzahlung in eine solchen Höhe, daß sie dadurch den Selbstkostenpreis gedeckt erhielten. In Folge dieser Mißstände entsprang in kaufmännischen und Handwerkerkreisen eine Bewegung, welche in zahllosen Petitionen zum Ausdruck kam und schließlich zur Regelung der Frage durch das Reichsgesetz vom 16. Mai 1894 führte. Dasselbe sieht das „Abzahlungsgeschäft in seiner unverhüllten Gestalt“ als Kauf an, dessen Gegenstand nur eine bewegliche, und zwar körperliche Sache, nicht ein Recht, sein kann. Hat nun der Verkäufer sich das Recht des Rücktritts vorbehalten, falls der Käufer seine Verpflichtungen nicht gründlich erfüllt, und macht von diesem Rücktrittsrechte Gebrauch, so hat jeder Theil dem anderen Theile die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Die Erfüllung dieser beiderseitigen Verpflichtungen muß „Zug um Zug“ geschehen, d. h. der Käufer braucht einerseits die Sache nur zurückzugeben, wenn ihm gleichzeitig die geleisteten Zahlungen zurückgewährt werden, und andererseits darf der Verkäufer von diesen den Betrag in Abrechnung bringen, der zur Deckung seiner begründeten Ansprüche erforderlich ist. Diese können allerdings mannigfacher Art sein. Der Käufer muß dem Verkäufer die Aufwendungen ersetzen, welche derselbe in Folge des Vertrages gemacht hat z. B. Transportkosten, auch für alle durch sein Verschulden, wozu auch ein nicht ordnungsmäßiger Gebrauch der Sache gehört, oder andere Umstände, welche er zu vertreten hat, entstandenen Beschädigungen aufkommen. Beschädigungen, welche ein Dritter verursacht hat, muß dieser dem Käufer gegenüber vertreten, falls er nicht schon dem Käufer den Werth der Ueberlassung des Gebrauchs oder der Benutzung vergüten; er darf zwar die von der Sache gezogenen Früchte, zu denen beim Vieh auch Junge, Wolle und Dünger gehören, behalten, muß aber deren Werth dem Verkäufer ersetzen. Bei Ermittelung der Höhe der Vergütung ist auf die inzwischen eingetretene Werthverminderung der Sache Rücksicht zu nehmen, ohne daß es darauf ankommt, ob die Sache wirklich benutzt worden ist oder nicht. Bei den der Mode unterworfenen Artikeln bringt schon der bloße Zeitablauf eine Werthverminderung mit sich. Doch kommt dem Käufer die Bestimmung zu statten, daß der Bemessung des Werthsunterschiedes nicht der vereinbarte Kaufpreis, sondern der wirkliche Werth, den die Sache zur Zeit des Verkaufs hatte, zu Grunde zu legen ist. Jede Verabredung, welche von vornherein eine höhere Vergütung festsetzt, ist nichtig; deshalb bleibt jedoch den Parteien unbenommen, nach dem Rücktritte über die Höhe der Vergütung „unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung“ festzusetzen (§ 260 Civ.-Proc.-Ordnung). Diese beiderseitigen Verpflichtungen und die aus ihnen erwachsenen Rechte können durch eine entgegenstehende Abrede nicht beseitigt werden. Dem vorbehaltenen Rücktritte steht gleich, wenn der Verkäufer wegen Nichterfüllung nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften die Auflösung des Vertrags verlangt. Mit jeder fälligen Theilzahlung entsteht das Rücktrittsrecht auf's Neue, erlischt aber sofort wieder, wenn der Verkäufer auch nur eine Abschlagszahlung auf die fällige Rate angenommen hat.

Eine wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen des Käufers verwirkte übermäßig hohe Vertragsstrafe kann der Richter, wie auch später das Bürgerliche Gesetzbuch allgemein angeordnet hat, durch Urtheil auf einen angemessenen Betrag festsetzen, auch eine bereits entrichtete bei Festsetzung der Vergütung nach Auflösung des Vertrags berücksichtigen.

Die Gültigkeit einer Vereinbarung, daß bei Säumigkeit des Käufers in Entrichtung der Theilzahlungen die ganze Restschuld fällig werden soll, ist davon abhängig, daß mindestens zwei Theilzahlungen ganz oder theilweise zu einem Betrage, der mindestens dem zehnten Theile des Kaufpreises der übergebenen Sache gleichkommt, rückständig sind, eine Beschränkung, welche berücksichtigt, daß der Verkäufer in diesem Falle unter Entziehung der Kreditgewährung einen Preis fordert, der in dieser Höhe nur mit Rücksicht auf die Kreditierung normiert worden ist. Die schuldig gebliebenen Theilzahlungen müssen aufeinander folgen; wider Willen des Käufers darf der Gläubiger nicht die Anzahlung auf eine fällige Rate, um diese offen zu halten, auf eine früher ausgebliebene Theilzahlung in Anrechnung bringen. Der Berechnung der Restschuld wird nur der Kaufpreis der übergebenen Sache zu Grunde gelegt, da anderenfalls z. B. ein Buchhändler, der bei allmählich bandweise erscheinenden Werken sich die Fälligkeit der Restschuld nur bis zur Höhe des Kaufpreises der bereits gelieferten Theile ausbedingt, sich genöthigt sehen würde, kürzere Fristen zu bestimmen, um in nicht zu langer Zeit die Möglichkeit des Rücktritts vom Vertrage zu erlangen.

Hat der Verkäufer sich nicht das Rücktrittsrecht, sondern das Eigenthum an der verkauften Sache vorbehalten, so kann er die Sache zurückfordern, die erhaltenen Zahlungen behalten, den Restkaufpreis einklagen und braucht die Waare erst herauszugeben, wenn derselbe voll bezahlt ist, während andererseits der Käufer, welcher über die Substanz der Sache verfügt, nach einem Urtheile des Reichsgerichts sich der Unterschlagung schuldig macht. Zur Ausgleichung dieses den Käufer gleich belastenden Unterschieds hat das Gesetz die Zurücknahme der Sache auf Grund des vorbehaltenen Eigenthums der Ausübung des Rücktrittsrechts in der Wirkung gleichgestellt.

Der wirthschaftliche Zweck eines Abzahlungsgeschäftes, nämlich der Erwerb einer Mobilie zum Eigenthum und zugleich deren Ueberlassung zum Gebrauch oder zur Benutzung, auch schon so lange der Erwerbspreis noch nicht vollständig bezahlt ist, kann auch durch miethweise Ueberlassung einer Sache erreicht werden. Hierzu gehören die sog. Möbelkaufverträge, welche unter die gesetzlichen Formen der Verträge unterzubringen den Juristen manches Kopfzerbrechen verursacht hat. Sie stellen zunächst eine Miethe dar, welche sich auflöst, wenn das Geschäft in Kauf übergeht, und, weil dieser Uebergang von vornherein beabsichtigt ist, in Bezug auf die Haftung des Veräußerers für Mängel der Sache nach den Regeln des Kaufs beurtheilt werden muß. Der Zusatz des Gesetzes: „gleichviel, ob dem Empfänger ein Recht, später daran Eigenthum zu erwerben, eingeräumt ist oder nicht“, erscheint insofern selbstverständlich, als die ausdrückliche Einräumung bezw. die Verschweigung des Rechts auf Rechts auf Eigenthumserwerb an dem Charakter des Abzahlungsgeschäftes, für welches die Vereinbarung des beabsichtigten Eigenthumserwerbs wesentlich ist, nichts ändern kann. Ist der Empfänger der Waare als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen, so findet das Gesetz keine Anwendung; es kann in diesem Falle also auch eine Vertragsstrafe in unbegrenzter Höhe vereinbart werden. Da endlich bei den meisten Abzahlungsgeschäften der Veräußerer Kaufmann sein wird, so greifen neben den Sonderbestimmungen für Abzahlungsgeschäfte dann auch die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über Handelsgeschäfte Platz.

Gerichtsverhandlungen.

Ein wenig empfehlenswerther Diener stand gestern in der Person des 25jährigen August Harms vor der ersten Strafkammer des Landgerichts I zu Berlin. Harms stand in Diensten bei dem sehr reichen Herrn v. D., der im Thiergarten-Viertel eine Villa bewohnt. Wiederholt war es dem Herrn v. D. vorgekommen, als finde das Packet Tausendmarkscheine, das er in der obersten Schublade seines Schreibtisches zur Deckung der laufenden „kleinen“ Ausgaben aufzubewahren pflegte, einen unnatürlichen Abgang. Er fing an, sich den Bestand zu merken. Am Morgen des 25. Mai stellte er fest, daß sieben Stück Eintausendmarkscheine, 2 Stück Hundertmarkscheine und 110 Mk. in Gold abhanden gekommen waren. Außerdem fehlten drei Kistchen Cigarren á 25 Stück, die Herr v. D. mit 60 Mk. bezahlt hatte, denn er rauchte nur Importen zum Preise von 800 Mark. Jetzt wurde dem Diener, der in dem anstoßenden Raume schlief, der Diebstahl auf den Kopf zugesagt. Er bestritt die Thäterschaft mit aller Entschiedenheit und ließ sogar durchblicken, daß der eigene Sohn seines Herrn, der auch im Harmlosen-Proceß als Zeuge hatte auftreten müssen und viel Geld verbrauchte, auf Abwege gerathen sei. Es wurde nach einem Kriminalbeamten geschickt, der das gestohlene Geld, zugleich mit einem Schlüssel unter dem Teppich fand. Die Cigarren wurden ebenfalls in dem Zimmer des Angeklagten gefunden. Nun bequemte dieser sich zu einem Geständnisse. In seinem Besitze wurde ein Sparkassenbuch über 3200 Mk. gefunden, Harms bestritt aber mit aller Entschiedenheit, daß dieses Geld auch von Diebstählen herrühre. Der Kriminalbeamte stellte fest, daß die Platte des Schreibtisches sich etwas gelockert hatte, wenn man sie hochhob, konnte man mit der Hand hineinfassen und das Bündel mit Tausendmarkscheinen hatte dann eine solche Lage, daß man einige der unteren Scheine hervorziehen konnte. — Der Staatsanwalt beantragte gegen den Angeklagten 1 Jahr 1 Monat Gefängniß, während der Vertheidiger, R.-A. Dr. Werthauer, als Milderungsgrund geltend machte, daß der Angeklagte von einem solchen Reichthum umgeben war, daß die Höhe der entwendeten Summe keineswegs strafschärfend ins Gewicht fallen könne. Der Gerichtshof erkannte auf eine Gefängnißstrafe von 9 Monaten.

Vermischtes.

— Aus Upsala wird gemeldet, daß der verstorbene Bankkassirer Wilhelm Ermann folgende große Dotationen gemacht hat: 100 000 Kronen der Universität Upsala zur Förderung wissenschaftlicher Forschungen, 15 000 Kronen dem akademischen Krankenhause in Upsala, 10 000 Kronen der Studentenverbindung Gestrike - Helsinge, 10 000

Auferstehung.

Von Graf Leo N. Tolstoi.

Deutsch von Wilhelm Thal.

(Nachdruck verboten.)

86. Fortsetzung.

„Verzeihung, sie ist vollständig unschuldig,“ versetzte Nechludoff und erzählte in ganz unnöthiger Erregung die ganze Proceßgeschichte der Maslow.

„Aber wo sind denn Deine Kinder?“ fragte Nechludoff seine Schwester, nachdem er seine Erzählung beendet hatte.

Natalia versetzte, die Kinder wären bei ihrer Großmutter geblieben, und hocherfreut, daß der Streit Nechludoffs mit ihrem Manne zu Ende war, begann sie zu erzählen, wie ihre Kinder auf der Reise ganz so mit ihren Puppen spielten, wie Nechludoff in seiner Kindheit mit seinem Neger und der großen Puppe gespielt, die er die „Französin“ nannte.

„Du erinnerst Dich noch daran?“ sagte Nechludoff lächelnd.

„Ja, und denke dir, sie spielen ganz ebenso!“

Der peinliche Eindruck war verschwunden. Beruhigt lenkte Natalie, die vor ihrem Manne nicht von Dingen sprechen wollte, die nur sie und ihr Bruder allein verstanden, die Unterhaltung auf das große Ereigniß von St. Petersburg, das Duell, in welchem der junge Kamensky getödtet worden war.

Ignaz Nikophorowitsch mißbilligte das Vorurtheil, daß das Duell nicht als gewöhnlichen Mord betrachtete, auf das lebhafteste. Diese Mißbilligung genügte, um Nechludoff von Neuem zu empören, und der Streit begann wieder auf diesem andern Gebiet. Ignaz Nikophorowitsch fühlte, daß Nechludoff ihn verachtete und wollte ihm die Ungerechtigkeit dieser Verachtung beweisen. Nechludoff seinerseits war empört, daß sein Schwager sich in seine Angelegenheiten mischte, wobei er übrigens im Grunde seines Herzens anerkannte, daß er als naher Verwandter das Recht dazu hatte. Vor Allem aber empörte ihn die Sicherheit und Selbstgefälligkeit, mit der sein Schwager Grundsätze als vernünftig hinstellte, die ihm, Nechludoff, jetzt als höchst albern erschienen.

„Was sollte man denn aber sonst thun?“ fragte er.

„Man sollte den Gegner Kamenskys wie einen gewöhnlichen Mörder zur Zwangsarbeit verurtheilen.“

„Und was für einen Vortheil hätten Sie darin gefunden?“

„Das wäre gerecht gewesen!“

„Als wenn die gerichtliche Organisation von heut' mit der Justiz etwas zu thun hätte! sagte Nechludoff.

„Und welchen andern Zweck hat sie Ihrer Meinung nach?“

„Sie hat den einzigen Zweck, einen einer gewissen sozialen Klasse günstigen Zustand aufrecht zu erhalten.“

„Das ist mir neu!“ versetzte Ignaz Nikophorowitsch lächelnd. Das ist nicht die Rolle, die man der Justiz gewöhnlich zuschreibt!

„In der Theorie, nein: doch in der Praxis ist es so; davon habe ich mich selbst überzeugen können. Unsere Gerichte dienen nur dazu, die Gesellschaft in ihrem heutigen Zustande zu erhalten; und daher kommt es, daß sie alle diejenigen verfolgen und bestrafen, die unter dem gewöhnlichen Niveau und ebenso die, die darüber stehen und die Gesellschaft zu ihrem Niveau zu erheben versuchen.“

„Ich kann Ihre Behauptung nicht dulden, daß die Richter Menschen verurtheilen, die über dem gewöhnlichen Niveau stehen. Die Menschen, die wir verurtheilen, sind meistens der Abschaum der Gesellschaft!“

„Und ich kenne Sträflinge, die unendlich höher stehen, als ihre Richter!“

Doch Ignaz Nikophorowitsch, der nicht gewöhnt war, sich das Wort abschneiden zu lassen, sprach weiter, ohne auf Nechludoff zu hören, was diesen im höchsten Grade empörte.

„Und ich kann auch,“ fuhr er fort, „Ihre Behauptung nicht dulden, die Gerichte hätten den Zweck, den gegenwärtigen Zustand aufrecht zu erhalten. Die Gerichte haben einen doppelten Zweck: erstens zu verbessern . . .“

„Eine hübsche Besserung, die sich aus dem Gefängnißsystem ergiebt,“ rief Nechludoff.

„Zweitens: diese verrohten und verthierten Wesen, die eine Drohung für das soziale Leben bilden, unschädlich zu machen.“

„Und ich sage Ihnen, die Gerichte erfüllen weder das eine noch das andere! Von vernünftigen Strafen giebt es nur zwei, die beiden die man früher gebrauchte: die Peitsche und der Tod!“

Nun, diese Behauptung hätte ich von Ihnen wahrhaftig nicht erwartet!“

„Aber gewiß! Einen Menschen leiden zu lassen, um ihn an der Wiederholung einer Handlung zu hindern, die ihm Schmerz bereitet hat, das ist vernünftig; und einem Menschen, der für den andern Menschen gefährlich ist, den Kopf abschneiden, das hat auch einen Sinn. Doch welchen hat es, sich eines von der Faulheit und dem schlechten Beispiel bereits verdorbenen Menschen zu bemächtigen, um ihn in ein Gefängniß einzuschließen, in welchen die Faulheit für ihn zu einer Verpflichtung wird, und wo ihn die schlechten Beispiele auf allen Seiten umgeben? Oder welchen Sinn hat es, ihn auf Staatskosten — man hat mir gesagt, das koste nicht weniger als fünfhundert Rubel pro Mann — von dem Gouvernement Tula in das von Irkutsk oder Karsk zu befördern . . .“

„Aber die Leute fürchten doch diese Reisen auf Staatskosten, und ohne diese Reisen und die Gefängnisse würden wir nicht so ruhig hier sitzen, wie wir es heut' thun!“

„Trotzdem dürfen Sie mit Ihren Gefängnissen nicht den Anspruch erheben, Sie beschützten die Gesellschaft, denn die Menschen, die Sie ins Gefängniß sperren, kommen früher oder später wieder heraus, und das System, dem Sie sie unterwerfen, hat nur den Zweck, sie noch gefährlicher zu machen.“

„Sie wollen sagen, unser Strafsystem bedürfe der Vervollkommnung?“

„Aber durchaus nicht! Das wäre unnütze Mühe. Mit der Vervollkommnung der Gefängnisse würde man noch mehr Geld verlieren, als man heut' mit der Verbreitung des öffentlichen Unterrichts verliert, und auch das müßten wieder die armen Leute bezahlen.“

„Ja, was soll man denn thun? Alle Welt umbringen? Oder wie es kürzlich ein bedeutender Staatsmann vorgeschlagen hat, den Verbrechern die Augen ausstechen?“ fragte Ignaz Nikophorowitsch mit erzwungenem Lächeln.

„Das wäre grausam, aber es hätte wenigstens einen Sinn! während das, was man jetzt thut, auch grausam ist, aber keinen Sinn hat.“

„Aber ich gehöre ja selbst diesen Gerichten an, von denen Sie so sprechen,“ sagte Ignatz Nikophorowitsch erblassend.

„Das ist Ihre Sache! Ich beschränke mich darauf, das zu erwähnen, was ich nicht verstehe.“

(Fortsetzung folgt.)

Kronen an verschämte Arme, 10 000 Kronen für den Baufonds des Nordischen Museums und noch 20 000 Kronen zu Wohlthätigkeits- und Schulzwecken. Was nach Abzug dieser Dotationen und einiger Legate noch vom Vermögen übrig bleibt, soll der Alters- und Wittwenversorgungsanstalt der Bürgerschaft von Upsala zufallen.

— **Der gestohlene Kaiserpreis.** Aus New-York schreibt man der „Frkf. Ztg.“: Den Sängern aus den nordöstlichen Staaten, die in Brooklyn zu ihrem 19. Sängerfest zusammengeströmt sind, ist ein Malheur passirt: Der broncene Sockel des vom deutschen Kaiser gestifteten Preises, einen Minnesänger mit der Harfe darstellend, ist nämlich nicht mehr zu finden, und es heißt, er sei gestohlen worden. Der „Junge Männerchor“ von Philadelphia und der „Arion“ von Brooklyn, die bei dem Wettsingen um diesen Preis nach dem Urtheil der Preisrichter gleich gut sangen und daher den besagten Minnesänger je anderthalb Jahr besitzen werden, bis er bei einem nächsten Sängerfest weitergeht, werden sofort einen neuen Sockel herstellen lassen. — Eine Neuerung, die viel Anklang fand, war ein Chor von 5000 Kinderstimmen. Die Leistungen der Kleinen waren überraschend gut.

— **Ein Diner, wie es seltsamer** noch von keinem Menschen ausgedacht wurde, hat der amerikanische Kapitän Lake, der Erfinder des Unterseebootes „Argonaut“, mit 13 Gästen eingenommen. Das Boot wurde unter Wasser gelassen und fuhr mehrere Kilometer auf dem Meeresgrunde weiter. Während man sich in einer Tiefe von 35 Fuß befand, wurde ein an Bord zubereitetes und gekochtes Diner aufgetragen. Nach der Mahlzeit gab der Kapitän eine Vorstellung mit seiner Saugpumpe die dazu bestimmt ist, gesunkene Güter zu heben. Mit Hilfe dieser Pumpe wurden von einem gesunkenen Kohlenschiff vier Tonnen Kohlen durch das Wasser hinaufgeschafft, in einer Geschwindigkeit von einer Minute die Tonne. Einige der Gäste klagten über schwaches Kopfweh, sonst aber wurden keine weiteren Unbequemlichkeiten von der unterseeischen Reise verspürt.

— Ein geradezu **geniales Gaunerstückchen** wurde vor wenigen Tagen im Spielsaal des Klubs in Ostende ausgeführt. An einem der besetztesten Tische war ein Engländer wohl eine Stunde lang mit wechselndem Glück beim Trente et Quarante betheiligt, als gerade in dem Moment, da er wieder ein Goldstück auf eine Farbe placirte, zwei ihm bekannte Damen vorübergingen. Er wandte sich um und unterhielt sich so angelegentlich mit der Jüngeren, einer reizenden Blondine, daß er gar nicht bemerkte, wie sich sein Einsatz verdoppelte, verzehnfachte und bald bis zu 12 000 Fr. anwuchs. Endlich wurde die Konversation abgebrochen und Mr. H. schenkte sein Interesse von Neuem dem Hazard. Ohne den ansehnlichen, ihm zukommenden Gewinn zu beachten, war er im Begriff zwei Goldstücke zu setzen, als ein sehr jugendlich aussehender Fremder sanft seinen Arm berührte, sich als Landsmann zu erkennen gab und ihn fragte, ob er ihm nicht eine kleine Gefälligkeit erweisen wolle. Der Angeredete war sofort bereit, und mit gut geheuchelter Erregung erklärte der Jüngling ihm flüsternd, daß sein Onkel, den er einst zu beerben hoffe und der jede Art von Spiel verabscheue, ihm in den Klubsaal gefolgt sei und ihn aus einiger Entfernung beobachte. Er habe eben eine hübsche Summe gewonnen — dabei deutete er verstohlen auf die 12 000 Francs — und da der Oheim auf keinen Fall merken dürfe, daß er gespielt, bitte er den verehrten Landsmann das Geld einzustreichen, als wenn es „sein eigenes“ wäre, und es ihm in das Nebenzimmer zu bringen. Unverzüglich willfahrte Mr. H. dem Anliegen, nahm dem Gewinn an sich und händigte ihm im anstoßenden Zimmer dem sich überschwenglich bedankenden Fremden aus. An den Spieltisch zurückgekehrt, war der harmlose Engländer sehr erstaunt, von allen Seiten ob seines großen Gewinnes beglückwünscht zu werden. Im nächsten Moment aber hätte er sich selbst ohrfeigen mögen. Der „furchtsame Neffe“ war natürlich längst über alle Berge. — Merkwürdiger Weise passiren derartige abenteuerliche Gaunerstücke immer nur im Hochsommer.

— **Die weiße Farbe der privaten Eisenbahngüterwagen,** mittelst deren die großen Brauereien ihre Biertransporte bewerkstelligen, sticht von dem dunklen Anstrich der staatlichen Wagen ganz bedeutend ab und fällt häufig auf. Sie hat ihren ganz besonderen Grund und wird deshalb von der Eisenbahnverwaltung gestattet. Während nämlich die dunklen Farben die wärmenden Sonnenstrahlen aufsaugen und somit vortreffliche Wärmeleiter sind, werfen die hellen Farben und besonders Weiß, dieselben zurück, lassen also nur wenig Wärme durch. Für solche Güter, die im Interesse ihrer Konservirung einer zu großen Erwärmung nicht ausgesetzt werden dürfen, hat die Eisenbahn-Verwaltung die Anwendung derartiger weißgestrichener Wagen als Transportmittel zugegeben.

— **Ein vor 90 Jahren** zur Eröffnung gelangtes **Testament** kommt jetzt endlich zur Erledigung. Im Jahre 1810 starb in Schlesien ein Gutsbesitzer, der eine verheirathete und drei unverheirathete Töchter hinterließ. Durch testamentarische Verfügung war bestimmt, daß der verheiratheten Tochter das Baarvermögen, den anderen drei Töchtern aber das Gut zufalle. Diese behielten die Nutznießung bis zu ihrem Tode, dann solle das Gut an ein erbberechtigtes Familienmitglied verkauft und der Betrag des Kaufgeldes an die sämmtlichen Nachkommen zu gleichen Beträgen vertheilt werden. Die letzte der oben erwähnten drei Damen ist in dem Alter von 82 Jahren schon vor 9 Jahren gestorben. Trotz der klaren Verfügung des Testamentes waren Rechtsstreitigkeiten entstanden, die jetzt endlich durch Gerichtsbeschluß beigelegt worden sind. Der Werth des Gutes, der seiner Zeit auf 20 000 Thaler taxirt wurde, beträgt jetzt 500 000 Mk. und wird für diesen Preis von einem Herrn K. gekauft werden. Die zur Auszahlung gelangenden Erbantheile sind jedoch verhältnißmäßig klein, da sich nicht weniger als 132 Nachkommen in das Erbe theilen werden. Nach Berlin werden etwa 100 000 Mk. des Vermögens entfallen.

Vom Büchertisch.

Soeben erschien in dem Verlage von Gebr. Knauer in Frankfurt a. M. P. Berthold (Bertha Pappenheim), Die Judenfrage in Galizien. Preis 50 Pf.

Für die Redaktion verantwortlich: Curt Plato in Thorn.

Handelsnachrichten.

Amtliche Notirungen der Danziger Börse.

Montag, den 16. Juli 1900.

Für Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaaten werden außer dem notirten Preise 2 M. per Tonne sogenannte Factorei-Provision usancemäßig vom Käufer an den Verkäufer vergütet.

Roggen per Tonne von 1000 Kilogramm per 714 Gr. Normalgewicht
transito grobkörnig 738 Gr. 104 M. bez.
transito feinkörnig 697—759 Gr. 95½ M. bez.

Hafer per Tonne von 1000 Kilogr.
transito 87—89 M. bez.

Rübsen per Tonne von 1000 Kilogr.
transito Winter- 218 M. bez.
transito Sommer- 205 M. bez.

Dotter per Tonne von 1000 Kilogr.
transito 155 M. bez.

Kleie per 50 Klg. Weizen- 3,75—4,10 M. bez.
Roggen- 4,30—4,65 M. bez.

Der Vorstand der Producten-Börse.

Amtl. Bericht der Bromberger Handelskammer.

Bromberg, 16. Juli 1900.

Weizen 140—152 Mark, abfallende Qualität unter Notiz.

Roggen, gesunde Qualität 136—141 Mk., feuchte abfallende Qualität unter Notiz.

Gerste 125—132 Mk. — Braugerste nom. b. 135 Mk., feinste, über Notiz.

Hafer 130—138 Mk.

Futtererbsen nominell ohne Preis. Kocherbsen 140—150 Mk.

Thorner Marktpreise von Dienstag, 17. Juli.

Der Markt war mit Allem wenig beschickt.

Benennung		niedr. Preis M.	₰	höchst. Preis M.	₰
Weizen	100 Kilo	14	80	15	20
Roggen	"	13	80	14	—
Gerste	"	12	80	13	—
Hafer	"	13	—	13	40
Stroh (Richt-)	"	4	—	4	50
Heu	"	6	—	7	—
Erbsen	"	15	—	16	—
Kartoffeln	50 Kilo	3	—	3	50
Weizenmehl	"	—	—	—	—
Roggenmehl	"	—	—	—	—
Brod	2,3 Kilo	—	50	—	—
Rindfleisch (Keule)	1 Kilo	1	—	1	20
" (Bauchfl.)	"	—	90	1	—
Kalbfleisch	"	—	80	1	20
Schweinefleisch	"	1	—	1	20
Hammelfleisch	"	1	10	1	20
Geräucherter Speck	"	1	40	1	50
Schmalz	"	1	40	—	—
Karpfen	"	—	—	—	—
Zander	"	—	—	—	—
Aale	"	2	—	—	—
Schleie	"	—	70	1	—
Hechte	"	—	80	1	—
Barbine	"	—	60	—	—
Bressen	"	—	60	—	70
Barsche	"	—	60	—	80
Karauschen	"	—	80	1	—
Weißfische	"	—	20	—	30
Puten	Stück	—	—	—	—
Gänse	"	2	50	3	50
Enten	Paar	2	20	3	—
Hühner, alte	Stück	1	—	1	50
" junge	Paar	—	80	1	40
Tauben	"	—	60	—	70
Butter	1 Kilo	1	80	2	20
Eier	Schock	2	60	3	—
Milch	1 Liter	—	12	—	—
Petroleum	"	—	22	—	25
Spiritus	"	1	30	—	—
" (denat.)	"	—	3?	—	—

Außerdem kosteten: Kohlrabi pro Mandel 0,25—0,40 M. Blumenkohl pro Kopf 10—40 Pfg., Wirsingkohl pro Kopf 10—15 Pfg., Weißkohl pro Kopf 00—00 Pfg., Rothkohl pro Kopf 00—00 Pf., Salat pro 3 Köpfchen 10 Pfg. Spinat pro Pfd. 15—20 Pfg., Petersilie pro Pack 0,05 Pfg., Schnittlauch pro 2 Bundchen 05 Pfg., Zwiebeln pro Kilo 20—00 Pfg., Mohrrüben pro Kilo 20 Pfg, Sellerie pro Knolle 00—00 Pfg., Rettig pro 3 Stück 10 Pfg., Meerettig pro Stange 20—50 Pfg., Radieschen pro 3 Bd. 10 Pfg., Gurken pro Mandel 0,00—0,00 M., Schoten pro Pfund 0,15—0,20 M., Kirschen pro Pfd. 30—40 Pfg., Birnen pro Pfd. 60—00 Pfg., Stachelbeeren pro Pfd. 20—40 Pfg., Erdbeeren pro Kilo 1,00—1,20 M., geschlachtete Gänse Stück 00—00 Mk., geschlachtete Enten Stück 00—00 Mk. Waldbeeren pro Liter 1,00—1,10 M. Morcheln pro Mandel 00—00 Pfg.. Champignon pro Mandel 00—00 Pfg., Pilze pro Näpfchen 12—15 Pfg., Krebse pro Schock 1,60—3,00 M., neue Kartoffeln pro Kilo 10—00 Pf. Spargel pro Kilo 0,00—0,00 M, grüne Bohnen 20—35 Pf., Johannisbeeren pro Pfd. 30—00 Pfg., Himbeeren pro Pfund 50—60 Pfg., Aepfel pro Pfund 40—00 Pfg.

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei Ernst Lambeck, Thorn.